

Hausordnung

1. Diese Hausordnung regelt die Benützung aller vorhandenen Räumlichkeiten einschließlich sämtlicher dazugehöriger Außenanlagen. Alle MitarbeiterInnen und BesucherInnen, aber auch Firmen sowie MieterInnen und deren MitarbeiterInnen, die sich in diesem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung. Der/die **BesucherIn nimmt die Hausordnung zur Kenntnis** und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Zuwiderhandeln wird mit Hausverweis oder Anzeige verfolgt. Personen in alkoholisiertem Zustand kann der Zutritt verweigert werden. Das gesamte Areal wird videoüberwacht.
2. Den Anordnungen des **Aufsichtspersonals** sind ausnahmslos und umgehend Folge zu leisten, unabhängig davon, ob diese Anordnungen persönlich oder über Lautsprecher erfolgen. Zuwiderhandelnde können aus dem Haus gewiesen werden und erhalten das Eintrittsgeld nicht rückerstattet. Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, unterliegen der vollen persönlichen Haftung. Eltern haften für ihre Kinder. Das Renaissanceschloss Rosenberg übernimmt keine wie immer geartete Aufsichtspflicht für Minderjährige oder sonst zu beaufsichtigende Personen. Die BesucherInnen, in deren Begleitung sich solche Personen befinden, trifft die ausnahmslose und ununterbrochene Aufsichtspflicht; die BesucherInnen haften für das Verhalten dieser Personen sowohl gegenüber des Renaissanceschloss Rosenberg, als auch gegenüber Dritten. Aufsichtsorgane sind berechtigt Schauräume aus Sicherheitsgründen jederzeit zu sperren.
3. Die Besucher des Renaissanceschloss Rosenberg haben den aktuellsten behördlichen **Covid-19-Verhaltensregeln (MNS-Schutz, Abstand,..)** Folge zu leisten und werden vor Ort darauf hingewiesen.
4. Das Renaissanceschloss Rosenberg darf nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen **Eingänge** bzw. Einfahrten betreten bzw. verlassen werden. Der Zutritt zu allen technischen Räumen, Werkstätten, Depots, Lagerräumen und Kellern ist nur für Befugte gestattet. Befugte sind MitarbeiterInnen der Rosenberg und von ihnen unterwiesene und autorisierte Personen.
5. Sämtliche Ausstellungsräume sind außerhalb der Öffnungszeiten abzusperren. Depots, Lagerräume und Werkstätten sind immer abzusperren und nur unter Aufsicht von MitarbeiterInnen der Rosenberg oder autorisierten Personen zu öffnen.
6. Die **Mitnahme** und der Einsatz von Film- und Tonaufzeichnungsgeräten **in den Ausstellungsräumen** und die Mitnahme gefährlicher Gegenstände, wie brennbarer Stoffe, Waffen und dergleichen **ist untersagt**.
7. Das Berühren der Ausstellungsobjekte ist aufgrund der bestehenden Rechtslage (u.a. Leihgeberverträge) untersagt. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Für Beschädigungen der Ausstellungsobjekte und der Schlosseinrichtung haftet der/die VerursacherIn. Führungen und Vermittlungsprogramme dürfen ausschließlich von den dazu von der Geschäftsführung ermächtigten Personen durchgeführt werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist umgehend Folge zu leisten.
8. Das Benützen von Radios, Lautsprechern und elektronischen Spielgeräten ist in den Ausstellungen untersagt, ebenso ist jede das übliche Maß überschreitende Lärmentwicklung zu unterlassen.

9. Auf die aktuellen **Öffnungszeiten** wird im Eingangsbereich hingewiesen. An allen Öffnungstagen erfolgt der letzte Einlass in das Schloss um 16.00 Uhr.
10. Der **Verzehr von Speisen** und Getränken ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellungsräume keinesfalls mit **Speisen und Getränken** betreten werden dürfen.
11. Alle Räumlichkeiten der Rosenberg sind sauber zu halten.
12. Im gesamten Burgareal ist das **Rauchen, die Verwendung von E-Zigaretten** sowie von offenem Feuer strengstens untersagt. Ausgenommen davon ist das Rauchen in den dafür vorgesehenen Bereichen im Hof. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jedeN MitarbeiterIn und BesucherIn bindend ist. Diese liegt in der Kassa und im Büro zur Einsicht auf.
13. Bei Ertönen des **Feueralarms** ist das Renaissanceschloss Rosenberg auf kürzestem Wege sofort zu verlassen.
14. **Ein- bzw. Umbauten** oder Installationen im Rahmen von Ausstellungsgestaltungen sowie für die Dekoration im Rahmen von Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verantwortlichen der Rosenberg und sind nach deren Weisung vorzunehmen. Für jeden hierbei entstandenen Schaden haftet der/die VeranstalterIn bzw. Ausführende. Es dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
15. Das Mitbringen von **Tieren, ausgenommen Hunde** ist nicht gestattet.
16. Im Falle von Feierlichkeiten oder der Benutzung der gastronomischen Anlagen durch Gäste nach Veranstaltungen werden der **Zeitpunkt der Sperrstunde** und damit die Räumung des Hauses von der diensthabenden Projektleitung festgelegt.
17. **Gefundene Gegenstände** sind unverzüglich im Büro zu hinterlegen und werden dort nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt.
18. Für den Fall, dass von den BesucherInnen Ton- und Bildaufnahmen angefertigt werden, gestatten die BesucherInnen das ausdrücklich und räumen dem Betreiber sämtliche Rechte an solchen, ohne irgendwelche Beschränkungen wie beispielsweise zeitlicher, räumlicher, sachlicher etc. Art, exklusiv ein. Die Verwertung und Weitergabe solcher Aufnahmen und Rechte wird uneingeschränkt genehmigt, wobei dies somit auch die Verwendung für Werbung umfasst.
19. Plakate und sonstige Ankündigungen im oder am Gebäude dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen nach Maßgabe des verfügbaren Platzes durch Befugte der Rosenberg angebracht werden.
20. In keinem Fall haftet das Renaissanceschloss Rosenberg für eine wetterbedingte Unbenutzbarkeit, eingeschränkte bzw. erschwerte Benutzbarkeit der Wege, für Handlungen Dritter, auch wenn diese im Auftrag vom Betreiber stattfinden oder ein sonstiges Naheverhältnis zum Betreiber aufweisen, und für Schäden, welcher Art auch immer, an Kraftfahrzeugen, welche auf dem Parkplatz abgestellt wurden. Dies gilt insbesondere für den Diebstahl eines KFZ, Einbruch in ein KFZ, Beschädigung durch Dritte, etc.; höhere Gewalt.
21. Wird das Renaissanceschloss Rosenberg von Dritten für das Verhalten eines/einer Besuchers/Besucherin in Anspruch genommen, hat der/die BesucherIn den Betreiber schad- und klaglos zu halten.
22. Der/die **diensthabende ProjektleiterIn** hat bei Veranstaltungen als Bevollmächtigter der Leitung der Rosenberg in Krisen- oder Gefahrensituationen die Letztentscheidungskompetenz gegenüber den MitarbeiterInnen der Rosenberg, dem Publikum und etwaigen hausexternen VeranstalterInnen, MieterInnen und dgl.